

Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt von Müllheim i. M. am Sonntag, 30. März 2025 anlässlich der 35. Müllheimer Autoschau sowie am Sonntag, 21. September 2025 anlässlich der Veranstaltungsreihe „Kunst, Kultur und Krümpel“ mit Oldtimertreffen in der Werderstraße und Stadtflohmarkt

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 26. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

(1)

Im Gebiet der Innenstadt von Müllheim i.M. („Werderstraße“, „Wilhelmstraße“, „Hauptstraße“, „Hebelstraße“ und „Am Lindle“) dürfen Verkaufsstellen anlässlich der nach §§ 65 und 69 der Gewerbeordnung stattfindenden 35. Müllheimer Autoschau und der Veranstaltungsreihe „Kunst, Kultur und Krümpel“, wie folgt geöffnet sein:

**am Sonntag, 30. März 2025 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
am Sonntag, 21. September 2025 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

(2)

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt Müllheim i. M., die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Satzung vom 05. Juni 2024.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 27.02.2025

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 26.02.2025	05.03.2025	05.03.2025	06.03.2025